

## **Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe**

Inkrafttreten: 01.03.2014

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Geltungsbereich**

Förderung der Erziehung in der Familie/ Gemeinsame Wohnform/ Hilfen in Notsituationen

- 2. Freizeit oder Erholungsmaßnahmen**
- 3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit**
- 4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder**
- 5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen**

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

- 6. Flexible ambulante Hilfen**
- 7. Erziehungsbeistandschaft und SPFH**
- 8. Tagesgruppe**
- 9. Vollzeitpflege**
- 10. Heimerziehung/ stationäre Eingliederungshilfe**

Allgemeines

- 11. Kostenheranziehung**
- 12. Inkrafttreten**

Anlage: Übersicht der einmaligen Beihilfen

## Geltungsbereich

- 1 Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach §§ 16 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

## Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

### **2 Freizeit- oder Erholungsmaßnahmen**

Die Teilnahme einer/-s Minderjährigen an einer Erholungs- oder Freizeitmaßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur aus erzieherischen Gründen (insb. bei Vorliegen einer belastenden Familiensituation) als vorbeugende, die Familie unterstützende, Hilfe gewährt werden, wenn die im Einzelfall erforderliche erzieherische Betreuung während der Maßnahme sichergestellt ist. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen. Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind zu berücksichtigen.

### **3 Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit**

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den Fachdienst Familienhilfe nach § 16 SGB VIII. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

### **4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 10 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

### **5 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**

Soweit keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen o.ä.). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

Fahrkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen können auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet werden, bei Nutzung eines privateigenen Kfz werden für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrtstrecke von 50 km pauschal 0,20 € pro Kilometer erstattet.

## Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

### **6 Flexible ambulante Hilfen (§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V. m. ...)**

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

### **7 Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)**

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder durch die Übernahme durch städtische Bedienstete gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung und Abrechnung für ambulante Fachleistungsstunden nach dem face-to-face-Konzept“ mit den Städten Altena und Werdohl voraus.

### **8 Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4.a. SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt.

Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens bis auf das 1,5-fache, erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfestellung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

### **9 Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)**

#### 9.1 Allgemeine Leistungen

9.1.1 Die monatliche, laufende Geldleistung im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege wird in Höhe der Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

9.1.2 Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

9.1.3 Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.

9.1.4 Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung

der/ des Minderjährigen besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegeperson gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden. Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden. Die Erforderlichkeit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

- 9.1.5 Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.
- 9.1.6 Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen.
- 9.1.7 Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- 9.1.8 Der Pflegeperson werden die zur Hälfte zu erstattenden Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsüberprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.
- 9.1.9 Die der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeeltern zu erstattenden nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung sind begrenzt auf ein betreutes Kind je Pflegeperson bzw. Pflegefamilie. Erstattet wird höchstens ein Betrag in Höhe von zur Zeit 88,00 €. (aktueller Jahresbeitrag zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg = 87,78 € in 2013 auf Berechnungsgrundlage 2012). Eine Anpassung erfolgt jeweils nach Erfordernis.
- 9.1.10 Soweit ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Pflegefamilie selbst Mutter von Kindern geworden ist, wird der notwendige Unterhalt dieser Kinder gemäß § 39 Abs. 7 SGB VIII in Höhe des altersentsprechenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II sicher gestellt.
- 9.1.11 Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.
- 9.1.12 Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzelfall sicher gestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.
- 9.1.13 Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird eine Pauschale in Höhe von 0,20 € pro km erstattet.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's werden für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrtstrecke von 50 km pauschal 0,20 € erstattet.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrtstrecke von 50 km pauschal 0,20 € pro Kilometer erstattet. Erstattungen anderer Behörden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- 9.1.14 Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrags für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe oder Offenen Ganztagschule sowie für die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet.
- 9.1.15 Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung nicht erreicht werden kann. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

## 9.2 Bereitschaftspflege

- 9.2.1 Pflegeeltern, die dem Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, erhalten abweichend von Ziffer 9.1 ein Bereitschaftspflegegeld für den 1. bis 6. Tag von jeweils 60,00 €. Ab dem 7. Tag wird der pauschale Gesamtbetrag nach § 39 Abs. 5 SGB VIII gewährt. Zusätzlich erhalten Bereitschaftspflegeeltern für die ersten drei Monate einer Unterbringung zur Abgeltung des höheren Aufwandes 40 % des Betrages für materielle Aufwendungen. In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Fällen können die Kosten der Erziehung ab dem 7. Tag der Unterbringung bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.
- 9.2.2 Soweit Bereitschaftspflegeeltern in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Pflegestelle permanent vorhalten und sich vertraglich verpflichtet haben, die vom Jugendamt zugewiesenen Kinder oder Jugendlichen jederzeit aufzunehmen, wird diesen Pflegeeltern der Betrag in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages durchgehend gezahlt.
- 9.2.3 Ziffern 9.1.5, 9.1.11 und 9.1.12 gilt für Bereitschaftspflege entsprechend.
- 9.2.4 Die Gewährung des Pflegegeldes endet mit dem Verlassen der Bereitschaftspflegestelle.

## 10. **Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)**

- 10.1 Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnform etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungsgeld und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beträge zu zahlen.

Soweit Maßnahmen des Betreuten Wohnens durch das Jugendamt selbst durchgeführt werden, wird der notwendige Lebensunterhalt des Jugendlichen einschließlich des einmaligen Bedarfes durch Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach § 20 SGB II und durch Übernahme angemessener Unterkunftskosten sichergestellt. Mit der Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes gilt der

komplette Bedarf als abgedeckt. Beihilfen für die Einrichtung der Wohnung und Übernahme der Kautionskosten sind zusätzlich möglich.

- 10.2 Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.), werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung o.a.) getragen werden.
- 10.3 Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.
- 10.4 Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sicher gestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

- 10.5 Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.
- 10.6 Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öff. Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden pro km 0,20 € erstattet, soweit die kürzeste Gesamtfahrtstrecke mehr als 50 km beträgt.

## Allgemeines

### **11 Kostenheranziehung**

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

### **12. Inkrafttreten**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 die vorstehenden Regelungen beschlossen.

Die Regelungen treten zum 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.